



Weisungsänderung AIG **Diese Änderung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.**

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Wochenaufenthalt von schutzbedürftigen Personen;
- Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen;
- Kantonswechsel von schutzbedürftigen Personen;
- Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung während Auslandsaufenthalt;
- Änderung von Artikel 30a VZAE (Berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt): Umsetzung der Motion der SPK-N 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen»;
- Eheliche Gewalt: eigenständige Abklärungspflicht der Bewilligungs- bzw. Beschwerdeinstanz.

Ziff. 3.1.8.1.2

Wochenaufenthalt von vorläufig aufgenommenen sowie schutzbedürftigen Personen

Die Bestimmungen zum Wochenaufenthalt gelten auch für vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen.

Bei vorläufig aufgenommenen Personen stellt sich oftmals die Problematik, dass die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt ist, da sie den Wohnsitz nur nach bestimmten Voraussetzungen (Ziff. 3.1.8.2.4) wechseln können. Auch für schutzbedürftige Personen (Status S) ist ein Kantonswechsel nur nach bestimmten Voraussetzungen möglich.

Durch einen Wochenaufenthalt wird die Problematik des entfernten Arbeitsortes entschärft und der Stellenantritt in einem anderen Kanton ermöglicht, ohne dass bereits die Sozialhilfeszuständigkeit des Kantons wechselt. Wenn bei einer vorläufig aufgenommenen Person das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist (gemäss Art. 85b Abs. 3 Bst. b AIG; Ziff. 3.1.8.2.4), kann der Kantonswechsel bewilligt und damit der Wochenaufenthalt aufgehoben werden.

Ziff. 3.1.8.2.4

Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen

Der Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 85b AIG in Verbindung mit Artikel 67a VZAE. Das SEM bewilligt einen Kantonswechsel zum Schutz der Einheit der Familie, bei einer schwerwiegenden Gefährdung oder im Falle einer anspruchsbegründenden unbefristeten Erwerbstätigkeit oder beruflichen Grundbildung.

Eine schwerwiegende Gefährdung kann beispielsweise im Falle von häuslicher Gewalt vorliegen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, dass die betroffene Person den Kanton wechseln kann. Darüber hinaus kann das SEM einen Kantonswechsel verfügen, wenn beide Kantone damit einverstanden sind.



Bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen richtet sich der Kantonswechsel zusätzlich nach den Bestimmungen für Personen mit Aufenthaltsbewilligung (gemäss Art. 85b Abs. 5 AIG; siehe dazu Ziffer 6.1.8.2.2 und Weisungen SEM III Ziffer 6.3.8).

Bei kürzeren Zeiträumen wird insbesondere auch auf die Möglichkeit des Wochenaufenthalts verwiesen (siehe Ziff. 3.1.8.1.2).

Zum Verfahrensablauf und den Voraussetzungen siehe Ziffer 6.3.4 der [Weisungen SEM III](#).

Ziff. 3.5.3.2.3

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung während eines Auslandsaufenthalts

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Während der Aufrechterhaltung einer Niederlassungsbewilligung benötigen visumpflichtige Drittstaatsangehörige anlässlich der Einreise in die Schweiz ein Visum und dürfen während eines Aufenthalts in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst wieder erlaubt, wenn die Drittstaatsangehörigen wieder im Besitz ihrer Niederlassungsbewilligung sind (und die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung entsprechend beendet ist).

[...]

Ziff. 5.6.11

Berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 30a VZAE)

In Härtefällen kann eine ausländer- oder asylrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Ziff. 5.6.1, 5.6.9 und 6.1.3.2 der Weisungen SEM III) im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung erteilt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss dem AIG (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG), dem AsylG (Art. 14 Abs. 2 AsylG) und der einschlägigen Rechtsprechung der Eidgenössischen Gerichte erfüllt sind.

Als Ausführungsbestimmung führt Artikel 30a VZAE spezifische Kriterien auf, die zu berücksichtigen sind bei der Erteilung einer Härtefallbewilligung für Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Sans-Papiers oder abgewiesene Asylsuchende), die eine berufliche Grundbildung absolvieren und/oder an einem mit einer beruflichen Tätigkeit verbundenen Brückenangebot teilnehmen möchten. Er ergänzt die allgemeine Härtefallregelung nach Artikel 31 VZAE, der die massgeblichen Kriterien aufführt, die bei der Prüfung von Härtefällen zu berücksichtigen sind. Artikel 31 VZAE bezieht sich auf schwerwiegende persönliche Härtefälle aus dem Ausländerbereich (Art. 30 Abs. 1 Bst. b, 50 Abs. 1 Bst. b und 84 Abs. 5 AIG) wie auch aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG).

Eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 30a VZAE stellt eine Ermessensbewilligung im Rahmen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG und von Artikel 14 Absatz 2 AsylG dar. Auch wenn sämtliche Voraussetzungen von Artikel 30a VZAE erfüllt sind, besteht kein Anspruch darauf, dass die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung in Aussicht stellt und das SEM um Zustimmung zu dieser ersucht (Urteil BGer 2C_5/2022 vom 17. August 2022 E. 2).



Ziff. 5.6.11.3 Prüfung des Gesuchs

[...]

[...]

[...]

Eine solche Bescheinigung kann auch ausgestellt werden, wenn die betroffene Person im Laufe des zweiten obligatorischen Schuljahres in der Schweiz beim Kanton ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck einer beruflichen Grundbildung oder zur Teilnahme an einem Brückenangebot einreicht.

Bei der Beurteilung des Gesuchs ist auch zu prüfen, ob Hinweise darauf bestehen, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dazu dienen soll, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von ausländischen Personen und ihren Familienangehörigen und insbesondere die Bestimmungen zum Familiennachzug zu umgehen (vgl. Ziff. 5.6.11.6).

Ziff. 5.6.11.4.1

Mindestdauer des Besuchs der obligatorischen Schule (Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAEA)

Die betroffene Person muss in den zwei Jahren vor Einreichung des Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung ununterbrochen die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben. Sie muss den Nachweis erbringen, dass sie die erforderliche obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert hat.

Die Teilnahme an einem Brückenangebot rein theoretischer Natur im Anschluss an die obligatorische Schule muss bei der Berechnung der geforderten Mindestdauer der obligatorischen Schulzeit von zwei Jahren mitberücksichtigt werden. Hingegen kann die Teilnahme an Brückenangeboten mit Erwerbstätigkeit, nicht in diese Berechnung einbezogen werden. Denn eine Erwerbstätigkeit setzt die Einreichung eines Gesuchs nach Massgabe von Artikel 30a VZAE voraus (siehe Ziff. 5.6.10.1).

Bei abgewiesenen Asylsuchenden bleiben die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG von der zweijährigen Mindestdauer des Schulbesuchs in der Schweiz vor der Gesuchseinreichung gemäss Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a VZAE unberührt. Die Voraussetzung eines Mindestaufenthalts von fünf Jahren in der Schweiz und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen, die sich aus Artikel 14 Absatz 2 AsylG ergeben, müssen ebenfalls erfüllt sein, damit abgewiesenen Asylsuchenden, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, eine Härtefallbewilligung erteilt werden kann.

Das Gleiche gilt für die Prüfung der Härtefallgesuche von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz (Sans-Papiers), die eine berufliche Grundbildung in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG absolvieren. Die Rechtsprechung der Eidgenössischen Gerichte in Bezug auf die Prüfung von Gesuchen um Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG und insbesondere die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz, die in der Regel für die Annahme eines Härtefalls in Anwendung dieser Bestimmung vorausgesetzt wird, bleibt massgebend. Daher würde eine systematische Prüfung der Härtefallgesuche bei einer beruflichen Grundbildung von Sans-Papiers nach zwei Jahren Schulbesuch, unabhängig von der Gesamtdauer ihres Aufenthalts in der Schweiz, gegen die Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesgerichts in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG und die Praxis der zuständigen Migrationsbehörden verstossen. Diese sehen in der Regel eine



längere Aufenthaltsdauer vor der Erteilung einer Härtefallbewilligung vor (vgl. Ziff. 5.6.10.4 und Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts des Bundesrates¹).

Ziff. 5.6.11.4.2

Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE)

Generell muss die berufliche Grundbildung im Anschluss an die obligatorische Schule erfolgen. Es kann jedoch vorkommen, dass eine betroffene Person unmittelbar nach Ende der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle findet. Deshalb muss das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle zum Zweck einer beruflichen Grundbildung innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der obligatorischen Schule erfolgen.

[...]

Ziff. 5.6.11.4.4

Erfüllen der Integrationskriterien (Art. 30a Abs. 1 Bst. d VZAE)

[...]

Grundsätzlich können die Kriterien in Bezug auf die Sprachkompetenzen und den Erwerb von Bildung bei einem fünfjährigen Schulbesuch als erfüllt betrachtet werden. Hat die betreffende Person die obligatorische Schule in der Schweiz weniger als fünf Jahre besucht, ist insbesondere zu prüfen, ob ihre Sprachkenntnisse für den Besuch der Berufsschule oder die Teilnahme an einem Brückenangebot ausreichen (vgl. Art. 30a Abs. 1 Bst. d VZAE und den Verweis auf Art. 58a Abs. 1 AIG).

[...]

Ziff. 6.15.3.3

Opfer ehelicher Gewalt

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (z. B. Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser²) werden bei der Prüfung ehelicher Gewalt mitberücksichtigt. Liegen substantiierte Berichte von Frauenhäusern und anderen spezialisierten Stellen vor, können die Migrationsbehörden bei diesen Fachstellen ergänzende Auskünfte einholen. Für das Opfer der ehelichen Gewalt besteht eine Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG). Auch die Bewilligungs- bzw. Beschwerdeinstanz trifft im Rahmen der Untersuchungsmaxime eine eigenständige Abklärungspflicht (z. B. Urteile BGer 2C_465/2023 vom 6. März 2024 E. 4.2; 2C_1016/2021 vom 12. Oktober 2022 E. 4.3).

¹ Bericht des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) (Umsetzung der Motion SPK-N 22.3392), verfügbar auf der Bundesrechtsplattform www.fedlex.ch > Systematische Rechtssammlung.

² Mitglieder der [Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein](http://www.frauenhaeuser.ch), sowie andere behördlich anerkannte Frauenhäuser



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Weisungen Ausländerbereich
Stand am 1. Juni 2024

[...]

[...]

* * *